

Verletzungen übertragener Rechtspflichten. Sie ist die Reaktion des Staates und der Gesellschaft auf ein rechtswidriges Verhalten. Die juristische Verantwortlichkeit dient der Sicherung unserer sozialistischen Rechtsordnung und ist darauf gerichtet, daß die Rechte und Belange der Bürger in unserem sozialistischen Staat gewahrt werden/<sup>8</sup>

Diese Charakterisierung gilt auch für die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit. *Diese bedeutet das Einstehenmüssen der Verantwortlichen für Verstöße gegen Normen des Verwaltungsrechts oder für Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten, die sich für die Adressaten aus Einzelentscheidungen ergeben.* Solche Rechtsverletzungen werden mit verwaltungsrechtlichen Mitteln von den Organen des Staatsapparates geahndet, bzw. die Erfüllung von Rechtspflichten wird mit verwaltungsrechtlichen Mitteln gewährleistet.

*Arten der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit* sind

- die disziplinarische Verantwortlichkeit, soweit sie nicht vom Arbeitsrecht erfaßt wird;
- die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgern sowie von Leitern und Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates (vgl. 7.6. und 4.6.2.);
- die Verantwortlichkeit von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern für die Verwirklichung von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates bzw. für die Erfüllung von Rechtspflichten, die von den Organen des Staatsapparates mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (Zwangsmitteln) durchgesetzt werden können (vgl. 7.4.).

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ist darauf gerichtet, die Ausübung der staatlichen Funktionen zu gewährleisten, d. h. im Interesse der sozialistischen Gesellschaft die Erfüllung der notwendigen staatlichen Aufgaben und der entsprechenden rechtlichen Pflichten zu sichern.

Was die Organe des Staatsapparates selbst anbelangt, so sind sie — über die dargelegte Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter hinaus — gegenüber der zuständigen Volkvertretung sowie dem übergeordneten Organ verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Diese Verantwortlichkeit ist vorwiegend staatsrechtlicher Natur.

Sie ist nicht auf ein Einstehenmüssen für begangene Rechtsverletzungen beschränkt, sondern umfaßt die Wahrnehmung der gesamten übertragenen Verantwortung.<sup>9</sup>

Außerdem besteht eine Verantwortlichkeit der Organe des Staatsapparates für den Ersatz von Schäden, die den *Bürgern* bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt wurden (Staatshaftung — vgl. Kap. 9). Diese Formen der Verantwortlichkeit sind zu unterscheiden von der Entschädigungspflicht der Organe des Staatsapparates gegenüber Bürgern *sowie* Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zum Ausgleich materieller Nachteile, die diesen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit entstanden sind (vgl. 7.5.).

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit dient dem Zweck,

- die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit von Organen des Staatsapparates gestalteten gesellschaftlichen Beziehungen vor rechtswidrigen, den

8 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie — Lehrbuch, a. a. O., S. 504.

9 Vgl. T. Riemann, a. a. O., S. 622 ff.